

Wahlbezirk (Nummer und ggfs. Name)	1 Stadthaus am Schloßplatz
Gemeinde	Hersbruck
Landkreis	Landkreis Nürnberger Land
Wahlkreis (Nummer und Name)	245/Roth
Freistaat Bayern	
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen.	

Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:	
<input type="checkbox"/>	Abgabe an Wahlbezirk (Name oder Nr.) _____
<input type="checkbox"/>	Aufnahme von Wahlbezirk (Name oder Nr.) _____

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

**WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025**

1. **Wahlvorstand** **Schulungsmuster – Stand 17.02.2025**

Zur Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

* Anmerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

2. Wahlhandlung

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang:

- Stimmzettel (Muster)
- Kopie Wahlbekanntmachung

2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen:	<input type="text" value=""/>
Zahl der Tische mit Sichtblenden:	<input type="text" value=""/>
Zahl der Nebenräume:	<input type="text" value=""/>

2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen:	<input type="text" value="1"/>
---------------------	--------------------------------

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

<input type="text" value=""/> Uhr	<input type="text" value=""/> Minuten begonnen.
-----------------------------------	---

2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Anmerkung Wahlamt:

Grundsätzlich wird das erste Kästchen angekreuzt.

Sollten zwischen dem Abschluss des Wählerverzeichnisses und dem Wahltag noch Wahlscheine ausgestellt werden, kreuzt das Wahlamt das 2. Kästchen an und berichtigt das Wählerverzeichnis.

In diesem Fall muss der Wahlvorsteher bitte noch die entsprechende Spalte in der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses unterschreiben.

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Anmerkung Wahlamt:

Falls während des Wahltages (nach vorheriger tel. Abstimmung) ein Wahlschein ausgestellt wird, muss dieses Kästchen angekreuzt werden.

Auch hier muss bei der Zahl der Wahlberechtigten später nur die richtige Spalte in der Abschlussbeurkundung beachtet werden!

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Anmerkung Wahlamt:

Es wurden Wahlscheine für ungültig erklärt.

Daher bitte in der Form ausfüllen:

Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom

Wahlamt

unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage Nr. **1** beigefügt.

2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk war

kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
(Weiter bei Punkt 2.8)

ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Wahlbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 8 BWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

(Bezeichnung)

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.

begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

Besondere Vorkommnisse (Beispiele):

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

Anmerkung Wahlamt:

Wir gehen davon aus, dass selbst in Ellenbach mehr als 30 Wähler kommen werden. Dieses Kästchen muss daher nicht angekreuzt werden.

waren nicht zu verzeichnen.

waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt sind. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern; ggfs. gefasste Beschlüsse sind aufzuführen. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend informiert.

am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden. Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO) darüber die Gemeinde.

2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher um _____ Uhr _____ Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

2.11 Stimmabgabe von weniger als 30 Wählern

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO

[Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben waren.]

nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).

betroffen (siehe auch 2.9)
Die Anordnung wurde um _____ Uhr von _____ erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

2.11.1 Abgabe

Weniger als 30 Wähler haben ihre Stimme abgegeben:

Zahl der Stimmabgabevermerke
laut Wählerverzeichnis _____

Zahl der eingenommenen Wahlscheine: _____

Das Wahlergebnis wird von dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand des Wahlbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/30 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung.

Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um

_____ Uhr _____ Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.8 und 5.9 dieser Wahlniederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

2.11.2 Aufnahme

Vor dem Wahlvorstand des Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand)

(Bezeichnung)

haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben. Auf Anordnung des Kreiswahlleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/30) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um

_____ Uhr _____ Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten wurden die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, den Abschlussbeurkundungen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):

(Familienname, Vorname, Tätigkeit)

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

3.2 Zahl der Wähler

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmzettel (= Wähler insgesamt)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4**
bei eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

Stimmabgabevermerke

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei
 eintragen.

b) + c) **zusammen** ergab

Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war

um _____ (Anzahl) größer

um _____ (Anzahl) kleiner

als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

die Zahl der Wahlberechtigten hinten in **Abschnitt 4** unter , und der Wahlniederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

- 3.4.1 a) Die nach den Landeslisten **getrennten** Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

- b) einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme

Erst- und Zweitstimme

me zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren

und

- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

d) einen Stapel mit **allen übrigen** (bedenklichen) Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu **a)** unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu **d)** bei.

Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu **c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier **beide** Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten** abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

3.4.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

3.4.3.1 Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten

für verschiedene Wahlvorschlagsträger; Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben

ungekennzeichnete Stimmzettel

übrige (bedenkliche) Stimmzettel

Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei

ungekennzeichnete Stimmzettel

(Zwischensummenbildung I)

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

Erst- und Zweitstimme für verschiedene Wahlvorschlagsträger; Erst- oder Zweitstimme gültig, andere Stimme nicht abgegeben

und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu **d)** bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

3.4.3.2 Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **b)** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen

sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen ermittelt.

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu **d)** ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)

= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)

= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.



übrige (bedenkliche) Stimmzettel

(Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

- a) die Stimmzettel, auf denen die **Erst- und die Zweitstimme** oder **nur** die **Erststimme** abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen **nur** die **Zweitstimme** abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die **ungekennzeichneten** Stimmzettel und
- d) **übrige** (bedenkliche) Stimmzettel

je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

 bis beigelegt.

3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Bitte nicht ausfüllen													
Wahlkreis			Gemeinde				Wahlbezirk			Art			
1-3			4-9				10-13			14			

4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹	01				
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahrschein) ¹	02				
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragene Wahlberechtigte ¹	04				
B	Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a))	05				
B1	darunter Wähler mit Wahrschein (vgl. oben 3.2 c))	06				

¹ Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berechtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei A1, A2 und A1 + A2 einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	Ungültige Erststimmen				10	

Gültige Erststimmen:

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber ²	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D 1	Ralph Edelhäußer (CSU)				11	
D 2	Jan Plobner (SPD)				12	
D 3	Dr. Bianca Pircher (GRÜNE)				13	
D 4	Kristine Lütke (FDP)				14	
D 5	Klaus Norgall (AfD)				15	
D 6	Jürgen Joos (FREIE WÄHLER)				16	
D 7	Evelyn Schötz (Die Linke)				17	
D 11	Walter Stadelmann (ÖDP)				21	
D 13	Gabriel Bremer (Volt)				23	
D 16	Birgit Ruder (BÜNDNIS DEUTSCHLAND)				26	
D 18	Daniela Zibi (Stimme für VOLKSENTSCHEIDE)				28	
D	Gültige Erststimmen insgesamt				50	

² Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -

Anmerkung Wahlamt:

Zwischensumme I

= Stimmzettel, bei denen die Erststimme und die Zweitstimme für die gleiche Partei vergeben oder der Stimmzettel leer abgegeben wurde. Die Zahlen der **Erststimmen** bei Zwischensumme I müssen daher mit den Zahlen der **Zweitstimme** bei Zwischensumme I übereinstimmen (=D1 = F1).

Zwischensumme II

= Stimmzettel, bei denen Erst- und Zweitstimme unterschiedlich oder auch nur eine Stimme vergeben wurde.

Zwischensumme III

= Beschlussmäßig behandelte **Stimmzettel** (wichtig: die Stimmen des gesamten Stimmzettels zählen in die Zwischensumme III, selbst wenn eigentlich nur über eine Stimme Beschluss gefasst werden müsste – Beispiel: die Erststimme wurde gestrichen, die Zweitstimme ist eindeutig gültig. In diesem Fall muss trotzdem über den kompletten Stimmzettel Beschluss gefasst werden. Daher muss auch sowohl die eigentlich eindeutig gültige Zweitstimme als auch die gestrichene Erststimme in der Zwischensumme III erfasst werden.)

Bitte die Zwischensummen in der beschriebenen Form ermitteln und die Summen in die entsprechende Spalte eintragen! Die Wahlkreisleitung verlangt diese Zwischensummen! Andernfalls müssen diese im Wahlamt ermittelt werden = auspacken und neu zählen.

Ergebniskontrolle:

Spalte „Insgesamt“ C + Spalte „Insgesamt“ D = Spalte „Insgesamt“ E + Spalte „Insgesamt“ F = Wähler (B)

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

Summe **E** + **F** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	Ungültige Zweitstimmen				60	

Gültige Zweitstimmen:

	von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei ³	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F 1	CSU				61	
F 2	SPD				62	
F 3	GRÜNE				63	
F 4	FDP				64	
F 5	AfD				65	
F 6	FREIE WÄHLER				66	
F 7	Die Linke				67	
F 8	dieBasis				68	
F 9	Tierschutzpartei				69	
F 10	Die PARTEI				70	
F 11	ÖDP				71	
F 12	BP				72	
F 13	Volt				73	
F 14	PdH				74	
F 15	MLPD				75	
F 16	BÜNDNIS DEUTSCHLAND				76	
F 17	BSW				77	
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				99	

³ Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum

<input type="checkbox"/> waren nicht zu verzeichnen
<input type="checkbox"/> waren zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern; ggfs. gefasste Beschlüsse sind aufzuführen. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend informiert.

5.2 Erneute Zählung

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift wurde

<input type="checkbox"/> nicht beantragt (weiter bei 5.3).
<input type="checkbox"/> beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

(Vor- und Familienname)
weil

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung

Nr. 5.3 ist für einen abgebenden Wahlvorstand zu streichen.

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor- druck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

Anmerkung Wahlamt:

Der Hinweis bzgl. abgebender Wahlvorstand bezieht sich auf die Konstellation weniger als 30 Wähler (=der Stimmbezirk wird durch einen anderen Stimmbezirk ausgewertet). Dies wird nicht der Fall sein – daher bitte 5.3 nicht streichen!

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

_____ übermittelt.

(Bitte Empfänger eintragen)

5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

Ort und Datum

1. Der Wahlvorsteher
2. Der Stellvertreter
3. Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)

4.
5.
6.
7.
8.
9.

5.7 Verweigerung der Unterschrift

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

(Vor- und Familienname)

weil

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

Anmerkung Wahlamt:

Bitte die Pakete so wie beschrieben verpacken.

Hierfür können die entsprechenden Aufkleber verwendet werden (siehe Mappe für den Wahlvorstand)

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Nr. 5.9 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

Anmerkung Wahlamt:

Ab Punkt 5.9 erfolgt die Eintragung im BürgerBüro.

am _____, um _____ Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, personelle Zusammensetzung evtl. eingerichteter beweglicher Wahlvorstände, evtl. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen –V1/30-) mit Versandvordruck V8 bzw. in Versandtasche T8,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne(n) – mit Schloss/Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____ um _____ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.